

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.
- (2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigenkonten und Market-Maker-Konten ~~(wie in nachstehender Ziffer 1.3.4 definiert)~~ eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 2

## 1.3 Interne Konten

### 1.3.1 Arten von Transaktionskonten

- (1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.

[...]

- (4) Beantragt ein Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten für NCM-Bezogene-Transaktionen und/oder RK-Bezogene-Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.6, wird zur technischen Bereitstellung der Zusätzlichen Kundenkonten ein separates Konto (A8) geführt (jeweils das „Schnittstellenkonto“). NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene-Transaktionen werden über die Schnittstellenkonten auf die Zusätzlichen Kundenkonten übertragen. Mit Ausnahme der in diesem Absatz nachstehend aufgezählten Funktionen sowie Trade Transfers und Position Transfers gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (2), stehen keine weiteren Kontoführungsmöglichkeiten gemäß den Ziffern 1.3.2 bis 1.3.5 für die Schnittstellenkonten zur Verfügung. Wird eine Glattstellungstransaktion (Closing Trade) auf ein Schnittstellenkonto übertragen, wird diese automatisch in eine Eröffnungstransaktion umgewandelt und als solche verbucht. Die Bestätigung der Übernahme einer Transaktion in einem Schnittstellenkonto gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (4) letzter Spiegelstrich und Absatz (5) letzter Spiegelstrich ist nur für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages möglich.

Mit Ausnahme der Ermittlung der Margin-Verpflichtungen für Physische Lieferungen aus Positionen auf Zusätzlichen Kundenkonten stellen die Schnittstellenkonten keine Konten im Sinne der Ziffer 1.2 dar.

### 1.3.2 Kontenführung Eigenkonten

- (1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.
- (2) Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.
- (4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 3

gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten der Clearing-Mitglieder gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto oder jeweiligen Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto oder dem jeweiligen Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(7) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) und Positionsberichtigungen (Position Adjustments) gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 können vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Transaktionsberichtigungen sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

~~(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen oder Positionen sowie Transaktions- oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) erfolgen.~~

~~(2) Wird eine Transaktion oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Transaktionen oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.~~

~~(3) Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).~~

### 1.3.3

#### **Kundenkonten Transaktions- und Positionsübertragungen**

(1) Übertragungen von Transaktionen oder Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.

(2) Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten oder Market-Maker-Konten auf Kundenkonten, von Market-Maker-Konten auf Eigenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) durch ein Clearing-Mitglied oder ein

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 4

Nicht-Clearing-Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto ~~nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5)~~ zulässig.

~~Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede s~~ Solche Übertragungen oder Berichtigung können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten oder Market-Maker-Konten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (b) oder für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) erfolgen ~~kann~~. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen zwischen Kundenkonten des Clearing-Mitglieds und den Eigenkonten und Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen erfolgen (wodurch die Transaktionen RK-Bezogene Transaktionen werden).

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 5

- (4) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- oder Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern
- es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
  - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
  - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
  - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.
- (5) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen auf ein Kundenkonto desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern
- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
  - es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
  - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
  - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
  - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.
- (6) Die Absätze (4) und (5) können auf Übertragungen von Transaktionen Anwendung finden (wodurch diese RK-Bezogene Transaktionen werden), die vom betreffenden Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf Kundentransaktionen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf Kundenkonten (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) und Eigenkonten (in Bezug auf Eigentransaktionen eines Registrierten Kunden)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 6

eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der beteiligten Clearing-Mitglieder erfolgen.

#### **1.3.4 Market-Maker-KontenAufteilung von Transaktionen**

Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto oder jeweiligen Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung einer Transaktion von Market-Maker-Konten auf Kundenkonten oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Abs. (5) zulässig.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede solche Übertragung oder Berichtigung in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen den maßgeblichen Eigenkonten und Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (b) bzw. für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) erfolgen kann.

#### **1.3.5 KontenführungBerichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen**

(1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments).

(2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden zulässig. Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, zulässig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 7

### **1.3.6 Zusätzliche Kundenkonten**

Für das Clearing nach dem Individual-Clearingmodell kann ein Clearing-Mitglied die Einrichtung Zusätzlicher Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene-Transaktionen beantragen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Clearing-Mitglied eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung unter Verwendung des Anhangs zu dem jeweiligen Abschnitt 4 dieser Vereinbarungen mit einem oder mehreren Registrierte(n) Kunden und der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und anwendbar, gelten für diese Zusätzlichen Kundenkonten die vorstehenden Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.

#### **1.3.6.1 NCM-/RK-Kundenkonten**

- (1) Auf Antrag und vorbehaltlich vorstehender Ziffer 1.3.6 Satz 2, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) und Absatz (2)(c) für jedes Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen und in Bezug auf RK-Bezogene-Transaktionen (jedes Kundenkonto jeweils ein „**Zusätzliches Kundenkonto**“).
- (2) Zur technischen Verbindung der Zusätzlichen Kundenkonten mit den Schnittstellenkonten nach Ziffer 1.3.1 Absatz (4) wird jeweils ein Transfer-Kundenkonto (AAA) geführt (jeweils ein „**Transfer-Kundenkonto**“).
- (3) Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf ein Kundenkonto in Bezug auf NCM- oder RK-Bezogene Transaktionen ist auch als Bezugnahme auf das betreffende Zusätzliche Kundenkonto in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene-Transaktionen zu verstehen.

#### **1.3.6.2 Kontenführung**

- (1) Abweichend von Ziffer 1.3.2 Absatz (7) und vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze sind Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) nach den Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 auf den zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten ausschließlich für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstags zulässig.
- (2) Abweichend von Ziffer 1.3.3 Absatz (2) letzter Satz, sind Transaktionsübertragungen (Trade Transfers) zwischen den Kundenkonten des Clearing-Mitglieds und den Zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen sowie den Transfer-Kundenkonten nicht möglich.
- (3) Transaktions- oder Positionsübertragungen nach Ziffer 1.3.3 Absatz (3) bis Absatz (6) sind auf den Zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten nicht möglich.
- (4) Die Eingabe von Positionsschließungen oder das Wiedereröffnen von Positionen auf den Transfer-Kundenkonten sind nicht zulässig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 8

~~Positionen im jeweiligen Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.~~

~~(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.~~

~~(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.~~

~~Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes, Registrierte Kunden oder Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.~~

~~(6) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.~~

~~(7) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.~~

~~Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform~~



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 9

~~einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.~~

~~Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ (Real-Time Position Transfer) gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „Echtzeitpositionsübertragung“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.~~

~~Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.~~

[...]

## Abschnitt 4 Clearing von OTC-Transaktionen

[...]

### 4.1.3 Kontenführung

(1) Für OTC-Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.45:

- [...]
- Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) im jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.52 Abs. (57) zulässig.
- [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 30.06.2014
	Seite 10

- (2) Sofern die Kontraktsspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.45, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

[...]

[...]

\*\*\*\*\*